



JOKERHALBTAGE

RICHTLINIEN ZUM BEZUG DER FREIEN SCHULHALBTAGE

Der Schulrat beschliesst an seiner Sitzung, gestützt auf § 15, Abs.3 Schulreglement (SRSZ 611.212):

1. Pro Schuljahr werden 4 freie Schulhalbtage gewährt, welche einzeln oder zusammenhängend bezogen werden können.
2. Jede/r Schüler/in hat grundsätzlich Anrecht darauf, diese vier Schulhalbtage zu beziehen. Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können **nicht** auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
3. Jokerhalbtage müssen auf **Pupil Connect** möglichst **frühzeitig, spätestens aber drei Tage vor dem Termin** durch die Eltern eingetragen werden.
4. Jokerhalbtage werden mit der Eingabe auf Pupil Connect als **entschuldigte Absenzen** erfasst.
5. Der/die Schüler/in hat **die Pflicht**, die betroffenen Lehrpersonen spätestens drei Tage im Voraus **über das Fernbleiben zu informieren**.
6. Der/die Schüler/in **informiert sich** bei den entsprechenden Lehrpersonen bzw. Klassenkolleg/innen **über allfällige Hausaufgaben und nachzuarbeitenden Stoff**.
7. Der Bezug eines freien Schulhalbtages **entbindet nicht vom Nachholen einer allfälligen Lernkontrolle**. Die Lehrperson kann den entsprechenden Termin auch ausserhalb der Schulzeit ansetzen.

Einschränkungen:

Jokerhalbtage können **nicht** eingezogen werden:

- in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien
- an Projekttagen/-wochen
- während Schulverlegungen/Lagern
- an Schulanlässen
- Mindsteps

Haltung der Schule: Die Jokerhalbtage dienen dazu, an speziellen Anlässen oder Unternehmungen, die teilweise oder ganz auf die Schulzeit fallen, unkompliziert teilnehmen zu können. Sie sind nicht dafür gedacht, wahllos eingesetzt zu werden.